

Entschädigungssatzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“

§ 1 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderungsververtretung der/des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält die Vertreterin/der Vertreter für jeden vollen Monat der Verhinderung der/des Gemeinschaftsvorsitzenden 1.500,00 €, für jeden angefangenen Monat 1/30 dieser Entschädigung für jeden Tag der Verhinderung. Diese Entschädigungsregelung kommt nur zum Tragen, wenn die Vertretungstätigkeit die Zeit und Arbeitskraft der Vertreterin/des Vertreters nicht nur unerheblich in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht im Rahmen einer lediglich kurzzeitigen, ununterbrochenen Abwesenheit der/des Gemeinschaftsvorsitzenden (z. B. Erholungsurlaub, vorübergehende Erkrankung) bis zu 3 Wochen. Insoweit die Vertretung länger als 3 Wochen andauert, wird die Entschädigung ab dem ersten Tag der ununterbrochenen Vertretung gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Friemar, den 08.10.2019


Kalmring
stellv. Gemeinschaftsvorsitzende

